Kaufbeuren

Empfehlungs-Vorlage
207/002/2026
TOP

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Kommunikation, Tourismus-, Stadtmarketing und ÖPNV	Frau Lammel

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Verwaltungs-, Finanz- und Stiftungsausschuss	**10.11.2026**	**öffentlich**	**Vorberatung**
Stadtrat	**24.11.2026**	**öffentlich**	**Beschluss**

Betreff

ÖPNV - Erlass von Allgemeinen Vorschriften gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im MVV-Tarif

Anlagen:

Allgemeinverfügung MVV-Gemeinschaftstarif Kaufbeuren Aufgabenträgerausgleich
Allgemeinverfügung MVV-Gemeinschaftstarif Kaufbeuren MVV-Ausgleich
Anlage 2 - Investitionen_Kaufbeuren_MVV
Anlage 3 Abrechnungsverfahren MVV für Kaufbeuren

Sachverhalt:

Allgemeines zur Finanzierung des ÖPNV

Gemäß § 8 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz sind Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr grundsätzlich eigenwirtschaftlich zu erbringen. Der ÖPNV in Kaufbeuren ist deshalb eigenwirtschaftlich organisiert.
Im ÖPNV wird zwischen eigenwirtschaftlichen und beauftragten/gemeinwirtschaftlichen Verkehren unterschieden. Beauftragte Verkehre werden im Rahmen von Ausschreibungen vergeben. Die Linienkonzessionen verbleiben in der Regel beim Aufgabenträger (= Landkreise und kreisfreie Städte). Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren hält der Verkehrsunternehmer die Linienkonzessionen. Der Aufgabenträger kann im Rahmen der Nahverkehrsplanung Standards für die Bedienhäufigkeit, den Linienverlauf usw. setzen.

Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren finanziert sich das Verkehrsunternehmen aus den Tarifeinnahmen. Ökonomisch kalkulierte Tarife führen zu hohen Entgelten für die Kunden. Dem kann der Aufgabenträger mit sogenannten Allgemeinen Vorschriften gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 entgegenwirken. In den Allgemeinen Vorschriften sind Ausgleichsleistungen grundsätzlich unternehmerneutral formuliert und stehen allen Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet des Aufgabenträgers agieren, zu. Diese Ausgleichsleistungen wurden auch bereits in der Vergangenheit bezahlt und sind nicht neu. Bei den investiven Kosten handelt es sich um förderfähige Zuschussleistungen, die der Stadtrat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 bereits beschlossen hat.

Der Stadtrat hat am 29.09.2015 eine Allgemeine Vorschrift eingeführt. Änderungen an der Vorschrift wurden zum 01.07.2019, zum 01.01.2021, zum 01.01.2023 und zum 25.11.2025 im Stadtrat beschlossen. Das bedeutet, dass die aufgeführten Punkte auch in den bisherigen Allgemeinen Vorschriften der Stadt Kaufbeuren Anwendung gefunden hatten.

Diese Vorschrift ist als Höchsttarif-Richtlinie der Stadt Kaufbeuren im Ortsrecht der Stadt (auf der Homepage der Stadt Kaufbeuren) veröffentlicht. In der Höchsttarif-Richtlinie gibt der Aufgabenträgern den anzuwendenden Tarif vor. Bisher war dies der Tarif der Ostallgäuer Verkehrsgemeinschaft (OVG). Durch den Beitritt der Stadt Kaufbeuren zum Münchner Verkehrsverbund (MVV) zum 01.01.2027 ist ab diesem Zeitpunkt der MVV-Tarif anzuwenden.

Bereits in den vergangenen Wellen der Verbundsraumerweiterung hat der MVV für Aufgabenträger mit eigenwirtschaftlichen Verkehren eine Allgemeine Vorschrift zum Ausgleich verbundbedingter

Mindereinnahmen entwickelt, die operativ über die MVV GmbH ausgeglichen werden. Diese wurde auf die Stadt Kaufbeuren angepasst und hängt dieser Beschlussvorlage als „Allgemeinverfügung MVV-Gemeinschaftstarif Kaufbeuren MVV-Ausgleich“ an. Die operative Abwicklung erfolgt über die MVV GmbH. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 10 der Allgemeinen Vorschrift berechtigt, diese allgemeine Vorschrift einschließlich ihrer Anlagen im Hinblick auf Verfahrensregelungen (nur Fristen und Termine) und Nachweisführung (nur konkretisierende Vorgaben und Hinweise zur Aufstellung zum Nachweis der Nichtüberkompensation) nach § 5 (Ausgleichsverfahren) und § 6 (Überkompensationsverbot / Verfahren zur Überkompensationsprüfung) abzuändern und fortzuentwickeln.

Im ÖPNV der Stadt Kaufbeuren gibt es zudem noch weitere Kostenblöcke, die in der aktuell gültigen Höchsttarifrichtlinie enthalten sind und die weiter bedient werden müssen, um den ÖPNV in der Stadt Kaufbeuren auf gleichem Niveau wie bisher fortzuführen. Dazu gehören Ausgleichsleistung rund um die Linientaxen sowie Zuschüsse zu nicht realisierten Tariferhöhungen. Dazu ist auf gleicher Basis die „Allgemeinverfügung MVV-Gemeinschaftstarif Kaufbeuren Aufgabenträgerausgleich“ dieser Vorlage angehängt.

Bei dieser Allgemeinen Vorschrift erfolgt der Ausgleich operativ über die Stadt Kaufbeuren. Die Ausgleichsposten sind aus der aktuell gültigen Höchsttarif-Richtline zum OVG-Tarif entnommen, lediglich der Rahmen „MVV“ wurde neu gesetzt.

Beide Vorlagen führen zusammen zu einem angemessenen Ausgleich für Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen. In beiden Vorschriften ist eine Überkompensationskontrolle vorgesehen, die unangemessene Gewinne bei den Verkehrsunternehmen verhindern.

Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung:

Die Nutzung von Bus (und Bahn), reduziert klimaschädliche Emissionen und schützt damit die Umwelt. Der ÖPNV verursacht deutlich weniger CO_2-Emissionen als der Individualverkehr. Die Verbesserung der Finanzierung des ÖPNV bewirkt, dass der umweltfreundliche Verkehrsträger gestärkt und wettbewerbsfähiger wird. Die Stärkung des ÖPNV soll ein Betrag zur Verlagerung von Verkehren vom motorisierten Individualverkehr zum ÖPNV leisten, wodurch Umweltschutz und Klimaschutz gefördert werden.

Empfehlung:

Der Verwaltungs-, Finanz- und Stiftungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Allgemeinen Vorschriften gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß beiliegenden Entwürfen vom 21.10.2026 zuzustimmen.

Deckungsvorschlag:

Hinsichtlich der kommunalen Ausgaben erfolgt die Darstellung im Budget der Abteilung 207. Die dafür notwendigen Finanzmittel wurden auf Basis der Beschlussvorlage aus dem Dezember 2025 in die Haushaltsplanungen 2027 mit aufgenommen.

Zuschussfähig:	☒	ja	Die Stadt Kaufbeuren erhält jährliche ÖPNV-Zuwendungen, diese sind auch abhängig davon, wieviel Geld in den ÖPNV investiert wird. Die investiven Maßnahmen sind mit bis zu 90% förderfähig.
	☐	nein	

Bürokratie- und Kostenfolgeabschätzung

prognostizierter Aufwand bei der Umsetzung des Beschlusses für

die Bürger	nein☒	ja☐, im Umfang von
die Wirtschaft	nein☒	ja☐, im Umfang von
die Stadtverwaltung	nein☐	ja☒, im Umfang der regulären Sachbearbeitung

Kostenfolgeabschätzung:
Die vorliegenden Allgemeinen Vorschriften führen zu Kosten für die Stadt Kaufbeuren. Sämtliche Kosten wurden bereits von der Stadt Kaufbeuren in der Vergangenheit bezahlt oder sie wurden durch den Verbundbeitritt und die damalige Kostenschätzung bereits freigegeben und beschlossen. Die Kosten wurden in der Haushaltsplananmeldung 2027 bereits berücksichtigt. Der vorliegende Beschluss ist dementsprechend haushaltsneutral.

Posten Ausgaben	**Kosten**	**Status**
Kilometerpauschale	330.000€	Wird bereits seit Jahren bezahlt
Abwicklung Linientaxizentrale und Betrieb Servicezentrum	60.000€	Wird bereits seit Jahren bezahlt
Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste	Geschätzt 180.000-200.000€	Wurde am 16.12.2025 vom Stadtrat beschlossen Der Posten ist in der Haushaltsplananmeldung 2027 aufgenommen
Investive Maßnahmen	Geschätzt 700.000€ (Förderquote bis zu 90%)	Wurde am 16.12.2025 vom Stadtrat beschlossen Der Posten ist in der Haushaltsplananmeldung 2027 ff. aufgenommen

Posten Einnahmen	**Höhe**	**Status**
Förderung Investive Maßnahmen	geschätzt 570.000	Wurde am 16.12.2025 vom Stadtrat beschlossen Der Posten ist in der Haushaltsplananmeldung 2027 ff. aufgenommen
ÖPNV-Zuweisungen	310.000€	Hat die Stadt im laufenden Jahr erhalten. Der Betrag ist im vergangenen Jahr deutlich gestiegen

Über den Referatsleiter Herr Bauer an Herrn Oberbürgermeister Stefan Bosse mit der Bitte um Vorlage im Verwaltungs-, Finanz- und Stiftungsausschuss am 10.11.2026 und ggf. im Stadtrat am 24.11.2026.

Originalbeschluss an 207 (über den Referatsleiter Herr Bauer)

Kaufbeuren,
Kommunikation, Tourismus-, Stadtmarketing und ÖPNV

Tobias Müller